



42 Fachdienst Natur und Umwelt
- SG Naturschutz und Forsten -

Aschersleben, 01.06.2023

Vorhaben

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, OT Hecklingen, Stadt Hecklingen, Salzlandkreis, Entwurf Stand: November 2022

- Naturschutzfachliche Stellungnahme -

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“, wenn folgende Änderungen bzw. Ergänzungen eingearbeitet werden.

Zum Artenschutz

In der Begründung zum Bebauungsplan sind folgende Punkte zum Schutz der Zauneidechse im Kapitel - 3.6. Artenschutzrechtliche Festsetzungen zu ergänzen bzw. anzupassen:

Vor Beginn der Baufeldfreimachung hat das Plangebiet als zauneidechsenfrei zu gelten. Auf dem Standort hat eine nochmalige artenschutzrechtliche Präsenzuntersuchung auf das Vorhandensein von Zauneidechsen durch einen Artspezialisten bzw. ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro zu erfolgen. Diese Untersuchung hat innerhalb der höchsten Aktivitätsphase der Tiere im Zeitraum von April bis Juni zu erfolgen.

- a) *Sollten bei der Untersuchung keine Zauneidechsen vorgefunden werden, so kann nach Vorlage des Untersuchungsberichtes bei der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises mit den Arbeiten begonnen werden.*
- b) *Sollten Zauneidechsen bei der Untersuchung vorgefunden werden, kann erst mit der Umsetzung des Vorhaben begonnen werden, wenn als Ersatz für die vorhabenbedingt verloren gehenden bzw. abgewerteten Lebensräume und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechsen entsprechende Ersatzhabitats geschaffen und die Tiere erfolgreich dorthin umgesetzt worden sind. Das nähere Verfahren ist in Abhängigkeit der Kartierergebnisse gesondert mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abzustimmen.*

Zum Schutz der Zauneidechse hat unmittelbar vor Beginn bis zum Ende der Bauphase eine Baufeldsicherung des gesamten Plangebietes mit einem glatten Sicherungszaun mit einer Höhe von 70 cm zu erfolgen.

Begründung:

Aufgrund der Geländeeigenschaften (sonnenexponierte Lage, Grünlandfläche mit Gehölzstrukturen, ausreichendem Nahrungsangebot durch Insektenvorkommen, potentiellen Eiablageplätzen auf der Fläche selbst sowie in unmittelbar angrenzenden Bereichen und Unterschlupfmöglichkeiten auf der Fläche), ist mit dem Vorhandensein von Zauneidechsen im Planungsgebiet zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen auf das Vorkommen von Reptilien sind ausschließlich innerhalb der höchsten Aktivitätsphase, mit mindestens sechs Begehungen, im Zeitraum von April bis Juni durchzuführen. Dem Artenschutzfachbeitrag lässt sich entnehmen, dass nur an drei Tagen entsprechende Kartierungen erfolgt sind. Ein Vorhandensein der Zauneidechse lässt sich daher nicht zweifelsfrei ausschließen.

Um etwaige Verstöße (insbesondere das Verletzungs- und Tötungsverbot) gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, in Bezug auf potentiell vorkommende Zauneidechsen, entgegenzuwirken und um die Auslösung der o.g. Verbotstatbestände zu verhindern, ist vor der Baufeldfreimachung erneut abzuklären, inwieweit Zauneidechsen auch auf dem Planungsgebiet vorhanden sind und in welchem Umfang notwendige CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Hierfür ist die Begründung zum Bebauungsplan dahingehend anzupassen, dass eine erneute gründliche Untersuchung des Gebietes durch einen Artspezialisten bzw. ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro wie bereits geschildert durchgeführt wird.

Sofern umsetzbar, ist außerdem nicht nur der Nordrand, sondern das gesamte Planungsbiet mit einem Schutzzaun während der Bauphase zu versehen.

Zur Eingriffsbilanzierung

Für das entstehende Kompensationsdefizit sind Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehen. Diese Ersatzmaßnahmen sollen durch den Kauf von Ökopunkten in ein Ökokonto einfließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Inhaber eines Ökokontos zur Zustimmung zu übersenden.

gez. *Wiese*